

Erläuterungen zur 4. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Seite 1

	Bestimmung in Satzung		Erläuterung
	alt	neu	
Inhalts- verz.	VII. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN § 34 Übergangsbestimmungen..... 18	entfällt	Die Anwendungsmöglichkeit der Übergangsbestimmungen ist mit Ablauf des 31.12.2023 entfallen.
§ 3 Abs. 1 c)	c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.	c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.	Redaktionelle Änderung: Aus der Mustersatzung des GStB werden redaktionelle Präzisierungen übernommen; keine inhaltliche Änderung.
§ 5 Abs. 1	Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H..	Beitrags maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H..	Redaktionelle Änderung: Aus der Mustersatzung des GStB werden redaktionelle Präzisierungen übernommen; keine inhaltliche Änderung.
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. 2	1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m. b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.	1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m. b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.	Redaktionelle Änderung: Aus der Mustersatzung des GStB werden redaktionelle Präzisierungen übernommen; keine inhaltliche Änderung.

Erläuterungen zur 4. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Seite 2

§ 5 Abs. 3 Nr. 2	<p>2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.</p>	<p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.</p>	<p>Korrektur: Falscher Begriff ist nach der Mustersatzung des GSTb zu korrigieren.</p>
§ 5 Abs. 3 Nr. 4	<p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Camping-plätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.</p>	<p>Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Camping-plätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Der Verweis ist anzupassen.</p>
§ 5 Abs. 3 Nr. 5	<p>Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.</p>	<p>Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die fest-gesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Der Verweis ist anzupassen.</p>
§ 5 Abs. 3 Nr. 6 a u. b.	<p>6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.</p>	<p>6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt: a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht. b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.</p>	<p>Klarstellung: Im Außenbereich § 35 BauGB findet der pauschale Zuschlag für die ersten beiden Vollgeschosse keine Anwendung</p>

Erläuterungen zur 4. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Seite 3

§ 5 Abs. 3 Nr. 7	Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.	Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.	Redaktionelle Änderung: Aus der Mustersatzung des GStB werden redaktionelle Präzisierungen übernommen; keine inhaltliche Änderung.
§ 6 Abs. 8	Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.	Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und/oder befestigte und angeschlossene Fläche zugrunde gelegt.	Klarstellung. Missverständliche Formulierung der GStB-Mustersatzung wird angepasst. Zugrunde gelegt wird die Fläche, welche tatsächlich überbaut und/oder befestigt und zudem angeschlossen ist.
§ 15 Abs. 2	Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.	Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, setzt die Verbandsgemeinde die Höhe und die Zeitpunkte der Raten im Rahmen der Veranlagung fest. Die Verbandsgemeinde kann die Fälligkeit der ersten Ratenzahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.	Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN werden die Regelungen bezüglich der Zeitpunkte der Vorausleistungen angepasst. Die Anpassung ist notwendig, damit beispielsweise niedrige Beträge nicht zwingend auf vier Fälligkeiten aufgeteilt werden müssen. Die Vorausleistungen auf laufende Entgelte und Beiträge für die Wasser- und Abwasserentsorgung werden weiterhin jeweils zum gleichen Zeitpunkt erhoben.
§ 25 Abs. 2	Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.	Vorausleistungen werden grundsätzlich mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. In Einzelfällen ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.	Anpassung: Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN werden die Regelungen bezüglich Höhe und die Zeitpunkte der Vorausleistungen angepasst.

Erläuterungen zur 4. Änderung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Seite 4

§ 30 Abs. 1	<p>Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.</p>	<p>Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung kann die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr erheben.</p>	<p>Anpassung: Es erfolgt eine Anpassung an die Regelungen der einheitlichen ZVB Wasser VG BEN. Zur Zeit werden keine Verwaltungsgebühren im Sinne des § 30 Abs. 1 erhoben.</p>
VII. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<p>Übergangsbestimmungen Im Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems ist die Ablösung einmaliger Beiträge abweichend von § 9 dieser Satzung bis längstens 31.12.2023 auch in den Fällen möglich, in denen die Einrichtung oder Anlage bereits betriebsfertig ist. Als Ablöse wird der Betrag festgesetzt, der nach den am 31.12.2021 außer Kraft tretenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Ems als Baukostenzuschuss zu zahlen gewesen wäre.</p>	<p>entfällt</p>	<p>Die Anwendungsmöglichkeit der Übergangsbestimmungen ist mit Ablauf des 31.12.2023 entfallen.</p>